

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BT Drucksache 16/7413)

Allgemeine Vorbemerkung

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen ab. Das Prüf- und Zulassungsverfahren führt zu Wettbewerbsverzerrungen und unnötiger Bürokratie, bremst tierschutzfördernde Neuentwicklungen aus und schadet dem Tierschutz daher mehr als er ihm nützt.

Bei der Eröffnung der Grünen Woche hat Bundesminister Seehofer, in diesem wie im vergangenen Jahr eindeutig versprochen, dass er für eine 1:1 Umsetzung von EU-Vorgaben und Bürokratieabbau einsteht. Genau das Gegenteil wird mit diesem Regierungsentwurf erreicht. Wir haben bereits heute die höchsten Standards im Bereich Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz und die Belastungsgrenze für die Tierhalter ist bereits überschritten. Auch deshalb darf jetzt nicht national einseitig wieder draufgesattelt werden.

Die Tierhaltung befindet sich seit über einem Jahr in einer existenzbedrohenden Situation. Die Kosten - insbesondere für Futter und Energie - sind enorm angestiegen und werden nicht durch höhere Erzeugerpreise ausgeglichen. Statt dazu beizutragen, dass Erzeuger von Kosten und Bürokratie entlastet werden, geschieht durch die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens genau das Gegenteil. Dies ist völlig inakzeptabel und lässt an Gespür für die anhaltende Krise vermissen.

Das Gesetz gibt einen solch großen Rahmen vor, dass jeder Einrichtungsgegenstand in unterschiedlichen Kombinationen mit anderen Haltungseinrichtungen mehrfach zugelassen werden müsste. Offensichtlich wird irrtümlich davon ausgegangen, dass die Ställe immer gleich eingerichtet sind. Tatsächlich ist aber kein Stall gleich dem anderen. Zu unterschiedlich sind die betrieblichen Ausgangsvoraussetzungen und zu schnell ist die Dynamik der Veränderungen bei den einzelnen Bauteilen, so dass eine Standardisierung nicht möglich ist.

Das Gesetz stellt darüber hinaus eine Gefahr für Betriebe dar, die bereits hohe Investitionskosten in die Ställe getätigt haben. Bereits installierte Haltungseinrichtungen drohen ersetzt werden zu müssen, da neben dem Inverkehrbringen auch die Verwendung von Stalleinrichtungen von einem Zulassungsverfahren abhängig gemacht werden soll.

Tierschutz sollte vom Wohlbefinden der Tiere abhängig gemacht werden und kann nicht allein an Abmessungen der Haltungstechnik festgemacht werden, für die es ohnehin schon eine Vielzahl von detaillierten Vorschriften gibt, die die Hersteller von Haltungseinrichtungen ohnehin einhalten. Über die Fachrechtskontrollen und Cross Compliance Kontrollen wird zudem in den Betrieben geprüft, ob die Tierschutzanforderungen erfüllt sind. Weitere Kontrollen sind überflüssig.

Zur Förderung des Tierschutzes sollte vielmehr ein fakultatives Prüfverfahren gefördert werden, in dem neue Ideen von Herstellern und Landwirten kostenlos geprüft und ausgezeichnet werden, die auch wirtschaftlich tragfähig sind. Innovationen für den Tierschutz gezielt bei der Neuentwicklung fördern, sollte die Zielrichtung sein. Dies könnte eben durch ein fakultatives Prüfverfahren mit Anreizsystemen für die Hersteller erreicht werden. Genau das Gegenteil geschieht durch ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren, dass Innovationen vor dem Inverkehrbringen mit zusätzlichen Kosten und weiterer Bürokratie bestraft. Gebote statt Verbote geben wertvolle Impulse.

I. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

1. Inwieweit kann ein nationales Prüfsystem für Stalleinrichtungen Wettbewerbsnachteile für die deutsche Landwirtschaft und Tierhaltung bringen?

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigungsgrundlage für ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren geschaffen werden. Ein solch teures und bürokratisches Prüf- und Zulassungsverfahren soll im nationalen Alleingang in Deutschland eingeführt werden, während es in anderen EU-Mitgliedstaaten ein solches Verfahren nicht gibt. Die Mehrkosten für das Prüfverfahren in Instituten oder Versuchseinrichtungen, für die Anmeldung und Dokumentation der Prüfinhalte werden beim Verkauf der Tiere oder deren Erzeugnisse nicht honoriert und müssen von den Tierhaltern getragen werden. Die Erzeuger werden im europäischen und internationalen Vergleich benachteiligt.

Gleichzeitig wird die Entwicklungsgeschwindigkeit für neue Einrichtungen vermindert. Es besteht die große Gefahr, dass die Hersteller die Produktvielfalt einschränken und an einer Anlage festhalten, für die bereits eine Zulassung besteht. Eine innovative Weiterentwicklung der Haltungseinrichtungen unterbleibt. In der Konsequenz wird der positive Trend für mehr Tier- und Umweltschutz ausgebremst.

2. Besteht in der Zulassung von Tierhaltungssystemen nicht die Möglichkeit der besseren Märkteerschließung durch vergleichsweise tierfreundlichere Systeme?

Schon mit der Frage wird unterstellt, dass durch die Zulassung tierfreundlichere Systeme entstehen. Dieser Auffassung folgen wir nicht. Vielmehr kann mit einem Zulassungsverfahren nur geprüft werden, ob die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der konkretisierenden Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt werden. Dies wird jedoch von den Herstellern vor dem Inverkehrbringen der Haltungssysteme ohnehin sorgfältig geprüft.

3. Kann eine geprüfte Stalleinrichtung als Verbraucherargument ein Wettbewerbsvorteil für die deutsche Landwirtschaft sein?

Die Nutztierhaltung in Deutschland entspricht einem international sehr hohen Tierschutzstandard. Schon jetzt ist die Tierhaltung tierschutzrechtlich gesichert. Das heißt,

auf dem Gesamtmarkt kann der Käufer auf Produkte zurückgreifen, die ein hohes Maß an Tier- und Umweltgerechtigkeit sicherstellen. Verbrauchersegmente, die ein vermeintlich höheres Maß an Tierfreundlichkeit nachfragen, werden durch spezielle Markenfleischprogramme oder Bio-Erzeugnisse erschlossen. Es handelt sich aber immer nur um geringe Marktanteile. Fraglich ist, ob diese speziellen Marktbereiche eigene Haltungseinrichtungen zur Zulassung beantragt werden. Ähnlich wie bei Pflanzenschutzmitteln könnte es zu Engpässen im Angebot kommen.

4. Ist eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der kleinen Gerätehersteller aufgrund der Prüfungs- und Genehmigungskosten zu erwarten?

Es ist eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu erwarten, da weniger Verkaufseinheiten die Kosten der Prüf- und Zulassungsverfahren tragen müssen. Darüber hinaus werden gerade die kleinen Gerätehersteller den Bürokratieaufwand und die hohe Kostenbelastung scheuen.

5. Wird durch die Gesetzesänderung der Bestandschutz vorhandener Investitionen in die Tierhaltung und die Investitionssicherheit in teure Haltungseinrichtungen gefährdet bzw. in Frage gestellt? Wenn ja, wodurch? Oder halten Sie die Regelung für die Gewährleistung des Bestandschutzes für ausreichend?

Die Gesetzesänderung stellt den Bestandschutz vorhandener Investitionen in Frage, da in Paragraph 13a Absatz 2 nicht nur das Inverkehrbringen sondern auch das Verwenden von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig gemacht wird. Ältere Anlagen, für die keine Zulassung existiert, könnten dann nicht mehr verwendet werden. Ferner kann eine Zulassung zurückgenommen oder widerrufen werden. Auch dies verträgt sich nicht mit der erforderlichen Planungssicherheit bei Investitionen in teure Haltungseinrichtungen. Das Tierschutzgesetz, das die Basis für die anstehenden Rechtsverordnungen darstellt, sollte diese Ermächtigungen ausschließen.

6. Welche Auswirkungen hat der Einbau eines zertifizierten Stallsystems auf das Genehmigungsverfahren eines Stallneubaus?

Zur Prüfung der Tierschutzanforderungen beim Genehmigungsantrag sind die Veterinärbehörden in den Landkreisen zuständig. Die rechtliche Basis sind das Tierschutzgesetz und die konkreten Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Von den Herstellern werden detaillierte Unterlagen zur

Haltungseinrichtung bereitgestellt, die eine zügige Überprüfung und Genehmigung des der Veterinärbehörde vorliegenden Bauvorhabens ermöglichen. Ein Zulassungsnachweis würde die Überprüfung kaum beschleunigen.

7. Mit welchen Auswirkungen müssen Landwirte rechnen, die zertifizierte Stallsysteme nutzen und Kontrollen im Rahmen von Cross-Compliance unterworfen oder/und auch QS-Systempartner sind?

Die Zertifizierung von Stallsystemen hat keine Auswirkungen auf die Kontrollen von Cross Compliance oder im Rahmen von QS. Denn hierbei wird die Einhaltung der Anforderungen im landwirtschaftlichen Betrieb geprüft. Diese Prüfung müsste auch bei einem zertifizierten System stattfinden.

8. Welche positiven und negativen Auswirkungen sind für die agrarische Veredlungswirtschaft in den Bereichen Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung durch die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens zu erwarten?

Das hängt davon ab, ob das Prüf- und Zulassungsverfahren für alle Tierarten angewendet werden soll. Prinzipiell macht es keinen Sinn allein einzelne Haltungseinrichtungen zu prüfen, da für das Wohlergehen der Tiere das gesamte Haltungssystem in Kombination mit der Betreuung der Tiere entscheidend ist. Werden nur Komplettsysteme geprüft, die von einem Hersteller auf den Markt gebracht werden, ist die Geflügel- und Schweinehaltung wohl eher betroffen als die Milchviehhaltung. Besonders die Kleingruppenhaltung bei Legehennen umfasst das gesamte System, von der Eiablage über die Sitzstange bis zum Kratzboden. Die in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgegeben detaillierten Vorgaben wurden aber auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung bereits geprüft, z. B. durch die Tierärztliche Hochschule in Hannover.

II. Kosten/Anforderungen an obligatorische Prüf- und Zulassungsverfahren für Haltungseinrichtungen für Nutztiere

1. Wie sind Kosten und Nutzen der Einführung des Tierschutz-TÜV zu beurteilen?

Da das Gesetz nur die Grundlage für die Durchführungsverordnungen bereitet, können die Kosten nicht abgeschätzt werden. Deshalb sollte das Gesetz nicht eher verabschiedet werden bis feststeht, was und wie im einzelnen geprüft werden soll.

2. Wie hoch schätzen Sie den Aufwand ein, den ein Gerätehersteller für die einmalige Prüfung und Zertifizierung seines Stallsystems aufbringen muss?

Der Aufwand ist stark abhängig von der Ausgestaltung des Prüf- und Zulassungsverfahrens und kann daher nicht beziffert werden. Soll beispielsweise die Sterblichkeitsrate, das Auftreten von Krankheiten oder die Stabilität der Haltungseinrichtungen bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen ermittelt werden, so müsste das Verfahren über einen längeren Zeitraum (von einem Jahr) geprüft werden. Für die Hersteller und Landwirte bedeutet dies neben den Kosten der Verzicht auf neuere Systeme während des Prüfzeitraumes.

3. Welche Kriterien müssten in die Bewertung von Haltungssystemen einfließen?

Im Grunde wären Kriterien notwendig, die das Wohlbefinden der Tiere direkt quantitativ messen. Hiefür gibt es aber keine Vorschläge. Stattdessen werden hilfsweise mehrere Parameter herangezogen, z. B. (Sterblichkeitsrate, Bewegungsraum, Ausübung natürlicher Verhaltensweisen). Schwierig wird es, wenn in der Endbewertung die Parameter gewichtet werden.

Landwirte achten sehr darauf, dass die Tiere gut genährt und vital sind, das Risiko von Krankheiten und Verletzungen minimal ist und eine gute Betreuung und Beobachtung der Tiere möglich ist.

Wichtig ist auch, dass andere wichtige Gesichtspunkte wie die Umweltwirkung, der Arbeitsschutz, die Lebensmittelsicherheit und auch die Ökonomie berücksichtigt werden. Ohne Erfüllung dieser Gesichtspunkte und ein Prüf- und Zulassungsverfahren der Komplexität in der Tierhaltung nicht gerecht.

4. Welche Form des Expertengremiums ist für den Tierschutz-TÜV vorgesehen und wie soll das Expertengremium zusammengesetzt bzw. an den Entscheidungen beteiligt werden?

Es sollten Wissenschaftler aber auch praxiserfahrene Hersteller und Tierhalter beteiligt sein, damit keine Verfahren zugelassen werden, die theoretisch gut aber völlig praxisfern sind. Umgekehrt sollten praxistaugliche Verfahren zugelassen werden, die eine Weiterentwicklung des Standes der Technik in Bezug auf den Tierschutz bedeuten aber noch nicht alle Aspekte

voll erfüllt werden können. Wichtig ist, dass die Grenze des Machbaren nicht überschritten wird.

5. Die artgerechte Nutztierhaltung hängt nicht nur von den Haltungssystemen, sondern von der praktischen Umsetzung ab. Wie muss die Kontrolle der artgerechten Nutztierhaltung und der Wirksamkeit des Einsatzes des Tierschutz-TÜV gestaltet werden, um Verbesserungen in der Praxis zu erreichen? Welche institutionellen oder ordnungspolitischen Maßnahmen (Beirat), Beratungsverpflichtungen, etc. schlagen Sie vor?

Auch ein gutes Haltungssystem ist keine Garantie dafür, dass das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet ist. Gerade dies wird aber bei den Fachrechtskontrollen, den CC-Kontrollen und bei QS überprüft. Zusätzliche Kontrollvorgänge sind nicht erforderlich.

III. Auswirkungen der Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen für Nutztiere im Bereich des Tierschutzes

1. Wie beurteilen Sie die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungssystems für Haltungssysteme in der Nutztierhaltung aus Sicht des Tierschutzes? Bringt das Verfahren eine Verbesserung für den Tierschutz und die Tiergerechtigkeit in der Nutztierhaltung? Wenn ja, können Sie den Nutzen konkret benennen?

Die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens bietet hier keine Verbesserung, da auf den Markt gebrachte Haltungseinrichtungen tiergerecht sind. Verbesserungen im Sinne des Tierschutzes ergeben sich in der Rückkopplung zwischen Hersteller und Praxis bei der Einführung und Entwicklung eines Tierhaltungssystems. Gegebenenfalls kann hier bei konkreten Fragestellungen im Einzelfall ein fakultatives Verfahren sinnvoll sein. Von Vorteil wäre, wenn das fakultative Verfahren finanziell stärker gefördert würde und damit praxistaugliche Innovationen für den Tierschutz forciert werden.

2. Wie ist die These zu bewerten, dass die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens für den Tierschutz kontraproduktiv ist, da durch diese bürokratische Verfahren Innovationen behindert und tierschutzfördernde

Neuentwicklungen ausgebremst werden? Werden Innovationen in der artgerechten Tierhaltung eher verhindert oder eher gefördert?

Die Einführung eines obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens ist ohne Zweifel kontraproduktiv. Gerade kleine und mittelständische Anbieter werden in Ihren Innovationen gehemmt, da erst ein Zulassungsverfahren durchlaufen werden muss. Es besteht die große Gefahr, dass die Hersteller an einem geprüften System festhalten und keine Neuentwicklungen zur Zulassung bringen.

3. Lassen sich Ihrer Meinung nach alle wesentlichen Aspekte des Tierschutzes in einem vorher durchgeführten Prüf- und Zulassungsverfahren abbilden? Stellen sich nicht oftmals in der Praxisanwendung angewandter Systeme neue Probleme heraus?

Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht gemessen werden kann. Stattdessen werden Hilfsparameter erfasst. So kann durch Auswahl der Parameter und deren jeweilige Gewichtung die Gesamtbewertung entscheidend beeinflusst werden. Die Praxiserfahrungen bleiben unberücksichtigt. Vorzuziehen wäre daher eine Gebrauchsprüfung bereits in der Praxis befindlicher Systeme, wie es die DLG beispielsweise anbietet.

4. Welche Anforderungen an den Tierschutz kann ein solches System erfüllen, welche nicht?

Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren kann lediglich geprüft werden, ob ein Haltungsverfahren den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Es wird die Haltungsverfahren aber nicht ersetzen können. Auch deshalb nicht, da ständig neue EU-Vorschriften umgesetzt werden müssen.

Auch wird das Prüf- und Zulassungsverfahren nicht verhindern, dass eine Normenkontrollklage eingelegt wird und damit die Gesetzesvorschriften als solches in Frage gestellt werden. Für die Tierhalter bedeutet dies kein mehr an Rechtssicherheit.

5. Welche Chancen und Risiken sehen Sie bei der Einführung des Tierschutz-TÜV für die Verbesserung der Haltungsbedingungen für Nutztiere in Deutschland? Inwieweit besteht die Gefahr, dass mit einem solchen TÜV Haltungssysteme legitimiert werden, die im Hinblick auf Anforderungen an tiergerechte Haltung negativ zu beurteilen sind, wie z. B. „Volieren“ und Käfige für Hühner?

Die Haltungsbedingungen für Nutztiere in Deutschland liegen im EU-Vergleich auf einem sehr hohen Niveau. Grundlage sind die Rechtsvorschriften, die von der Bundesregierung und den Bundesländern erlassen wurden und ihre Vorläufer auf EU-Ebene haben. Mit dem Prüf- und Zulassungsverfahren, dürfen Beschlüsse des Gesetzgebers nicht in Frage gestellt werden.

6. Wie wirkt sich ein zertifiziertes Stallsystem auf die Möglichkeit der Kennzeichnung von tierischen Produkten mit dem Tierschutzlabel aus? Wie kann der Tierschutz-TÜV in die von der EU angestrebte Tierschutzkennzeichnung bei Lebensmitteln eingebunden werden?

Solange keine konkreten Vorschläge zum Tierschutzlabel vorliegen, ist eine Aussage über die Kennzeichnung schwierig. Zu betonen ist aber, dass das Haltungsverfahren selbst keine abschließenden Aussagen über das Wohlbefinden der Tiere treffen kann. Der Boxenlaufstall für Kühe ist sicherlich eine positive Weiterentwicklung im Bereich des Tierschutzes, gerade für Betriebe, die die Milchviehhaltung ausdehnen. Das heißt aber nicht, dass sich die Kühe in Anbindehaltung schlechter fühlen. Es gibt genügend Beispiele dafür, dass sich die Kühe aus der Anbindehaltung in einer hervorragenden Verfassung befinden.

7. Wie ist der Tierschutz in den Bereichen Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung in Deutschland im Vergleich zu europäischen bzw. internationalen Ländern zu beurteilen?

Im Bereich der Schweine- und Geflügelhaltung gibt es Mindestvorgaben, die in entsprechenden Verordnungen der Mitgliedsstaaten erfüllt werden müssen. In Deutschland werden die Vorgaben regelmäßig übererfüllt. International nimmt Deutschland und die EU im Tierschutz eine herausragende Stellung ein. Die meisten Länder außerhalb der EU, beispielsweise unsere Hauptkonkurrenten in Brasilien oder den USA, haben nur geringe oder keinerlei Tierschutzanforderungen.

IV. Erfahrungen/Alternativen

1. Sind Ihnen ähnliche Zulassung- und Prüfverfahren aus anderen EU-Ländern bekannt oder ist Deutschland mit der Einführung eines solchen Verfahrens alleiniger Vorreiter?

Die Schweiz und Schweden haben ein obligatorisches Zulassungsverfahren. Die Bedeutung der Tierhaltung ist in diesen Ländern aber nicht vergleichbar mit der in Deutschland. Während in Schweden beispielsweise weniger als 2 Mio. und in der Schweiz weniger als 1 Mio. Schweine gehalten werden, stehen in deutschen Ställen mehr als 26 Mio. Schweine. Zudem wurde der Markt in der Schweiz in der Vergangenheit abgeschottet und die heimische Produktion stark gefördert. Die deutschen Produzenten müssen sich dagegen zunehmend am Weltmarkt orientieren.

2. Welche Informationen haben Sie zum Umgang und Umfang der Prüfung und der Zertifizierung von Stallsystemen in anderen europäischen Ländern wie Schweden und/oder der Schweiz?

Nach unseren Informationen hat das Prüf- und Zulassungsverfahren diesen Ländern keine Vorteile gebracht. Uns ist kein Haltungssystem bekannt, dass aufgrund des Prüf- und Zulassungsverfahrens neu entwickelt wurde und Perspektiven für mehr Tierschutz gebracht hätte.

3. Welche Bedeutung im Gesetz hat der Begriff „serienmäßig“? Wie groß ist – Ihrer Einschätzung nach – die Verwendung serienmäßiger Tierhaltungssysteme? Gibt es eine Differenzierung nach Tierart und der Größe tierhaltender Betriebe bzw. Höhe beabsichtigter Investitionen?

Unter „serienmäßig“ verstehen wir eine Bauart, die mehr als einmal – also nicht individuell - in großer Auswahl produziert wird.

Im Gesetzentwurf wird nicht der Begriff „Tierhaltungssystem“, sondern stattdessen der Begriff „Haltungseinrichtung“ verwendet. Unter Haltungseinrichtung werden z.B., Tränkeeinrichtungen, Bodenbelege oder Abschränkungen verstanden. Haltungseinrichtungen sind also in jedem Stall in große Vielfalt vorhanden. Ein Haltungssystem umfasst nach unserer Lesart ein Kombination von Haltungseinrichtungen, die das Umfeld für das Tier bestimmt. Im Regelfall ist kein Stall genau gleich dem anderen. Zu unterschiedlich sind die betrieblichen Voraussetzungen und die Vorstellungen der Landwirte. Deshalb sind gleiche Haltungssysteme sehr selten und wohl nur in der Kleingruppenhaltung für Legehennen zu finden.

4. Welche Alternativmöglichkeiten sehen Sie zur Einführung des obligatorischen Prüf- und Zulassungsverfahrens?

Die Stärkung des bereits vorhanden fakultativen Prüfsystems, mit entsprechenden finanziellen Anreizmechanismen für die Hersteller. Wichtig ist, dass während des Verfahrens Verbesserungen am Produkt erfolgen und dadurch Innovationen beschleunigt werden, die auch wirtschaftlich tragfähig sind.

5. Sollte Ihrer Meinung nach der Ansatz des Tierschutz-TÜV auch auf die Bereiche Transport und Schlachtung ausgeweitet werden?

Nein, Innovationshemmnisse und Bürokratiekosten sind auch hier zu erwarten. Ebenso wie bei Haltungssystemen ist die Überprüfung der Ausstattung im Transport- und Schlachtgewerbe nur ein Element, das keine Sicherheit dafür gibt, dass Tierschutzbestimmungen (z. B. Beladedichte, Ruhepausen, Belüftung) eingehalten werden. Die technischen Anforderungen werden bei der Zulassung der Fahrzeuge bereits heute nachgewiesen. Im Schlachtbetrieb sind ständig Veterinäre vorhanden, die überprüfen können, dass den Tieren vor und während der Schlachtung keine unnötigen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

V. EU-Recht

1. Wäre eine EU-weite Regelung vorzuziehen und wie ist deren Verwirklichung einzuschätzen?

Europäische Lösungen sind aufgrund der Wettbewerbsneutralität und der Unteilbarkeit von Tierschutz vorzuziehen und sollten vor dem Hintergrund eines freien Handels mit Tiere und deren Produkte selbstverständlich sein.

2. In welchen Bereichen hat die Bundesregierung in der 16. Legislaturperiode die Veredlungswirtschaft durch Gesetze und Verordnungen belastet, indem sie EU-Recht nicht 1:1 umgesetzt hat?

Ein bedeutsamer Beschluss stellt die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltung VO aus dem Jahr 2006 dar. In Bezug auf die Haltung von Schweinen wurden in einigen Aspekten die Haltungsvorschriften verschärft. So wurde die Mindestlichtstärke auf 80 Lux festgelegt, während das EU-Recht lediglich 40 Lux vorsieht. Diese Vorgabe ist auch insofern fragwürdig, weil Schweine Dämmerungslicht bevorzugen. Zudem müssen national einseitig

Fensterflächen eingebaut werden, die 3 % der Grundfläche entsprechen müssen, während es in der EU-Richtlinie keine derartige Regelung gibt. Ferner dürfen Liegflächen im Kastenstand nicht perforiert sein. In der EU-Richtlinie gibt es hierfür keine Vorgabe. Zudem wurden die Mindestfläche wurde 0.65 m² je Tier auf 0,75 m² je Mastschwein erhöht.

Gravierender sind die Einschränkungen in Bezug auf die Legehennenhaltung. So wurde beispielsweise das Verbot der Käfighaltung in Deutschland vorgezogen (im Einzelfall mit Ausnahmegenehmigung bis längstens Ende 2009), während das Verbot in der EU erst ab 2012 gilt. Auch sind die Anforderungen in Deutschland deutlich höher als im EU-Recht. So beträgt die Mindestfläche 800 cm² je Huhn, während im EU-Recht 550 cm² verlangt werden.

3. Auf welche Höhe belaufen sich die zusätzlichen Belastungen für die Veredlungswirtschaft in Deutschland durch eine Umsetzung von EU-Recht, das über die europäischen Standards hinaus geht?

Genauere Berechnungen liegen hierzu nicht vor. Jede Verschärfung bringt aber Kostennachteile mit sich, die vermieden werden sollten, um die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung nicht zu gefährden.

4. Welche Auswirkungen hat die Umsetzung von EU-Recht, das über eine 1:1 Umsetzung hinausgeht, auf die Wettbewerbsfähigkeit von agrarischen Veredlungsbetrieben in den Bereichen Milchvieh-, Schweine und Geflügelhaltung und damit für die Attraktivität des Agrarstandorts Deutschland?

Durch zusätzliche gesetzliche Anforderungen steigen die Kosten und es entstehen Wettbewerbsnachteile gegenüber Ländern, in denen diese Anforderungen nicht bestehen. Entstehen auf freiwilliger Ebene Vereinbarungen über höhere Standards und lassen sich die Produkte beim Kunden auch durch höhere Preise vermarkten, dann ist dies eine ganz andere Motivation.

5. Wie ist die These zu bewerten, dass durch die Umsetzung von Anforderungen in den Bereichen Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz, die über EU-Standards hinausgehen, letztlich keine Vorteile für die Bereiche Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz erzielt werden, da lediglich die Produktion in andere Länder mit niedrigeren Standards verlagert wird?

Diese These wird uneingeschränkt bekräftigt.